

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Mag. Erhard Donhoffer, Ungargasse 4/11, 1030 Wien, über die als Beschwerde vorgelegte Eingabe vom 29. März 2019 gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 31 Wiener Wasser vom 15. März 2019 betreffend

Wasser- und Abwassergebühren für die Zeiträume:

Wasserbezugsgebühr 28.11.2017 bis 31.12.2017

Wasserbezugsgebühr 1.1.2018 bis 4.12.2018

Wasserzählergebühr 1. Quartal 2018 bis 4. Quartal 2018

Abwassergebühr 28.11.2017 bis 31.12.2017 sowie

Abwassergebühr 1.1.2018 bis 4.12.2018

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerdevorentscheidung wird wegen Unzulässigkeit aufgehoben.

Der Vorlageantrag scheidet aus dem Rechtsbestand aus.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Zur Beschwerdeführerin:

Die Beschwerdeführerin Firma ***Bf*** (in der Folge als Bf bezeichnet) ist zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum Bezieherin von Wiener Wasser.

2. Verfahren vor der belangten Behörde:

Am 4. Jänner 2019 machte der Magistrat Wien, Magistratsabteilung 31 – Wiener Wasser (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet) die Bf mit einem Schreiben auf den erhöhten Wasserverbrauch von 4,57 m³ statt bisher 0,94 m³ aufmerksam und wies auf die Obsorgepflicht des § 15 WVG hin, falls keine Gründe für den Mehrverbrauch bekannt wären, dessen Ursache nachzugehen.

Mit **Bescheid vom 15. März 2019** erließ die belangte Behörde einen Bescheid über Wasser- und Abwassergebühren für folgende Zeiträume:

Gebühr	Zeitraum	Menge in m ³	Bruttobetrag in €
Wasserbezugsgebühr	28.11.2017- 31.12.2017	381 m ³	708,66
Wasserbezugsgebühr	01.01.2018- 04.12.2018	3903	7259,58
Abwassergebühr	28.11.2017- 31.12.2017	381	777,24
Abwassergebühr	01.01.2018- 04.12.2018	3903	7962,12
Gesamtbetrag (abzüglich Teilzahlungen)			17052,43

Begründet wurde der Bescheid betreffend Wassergebühr mit dem Wasserversorgungsgesetz (WVG, LGBl. Für Wien Nr. 10/1960 idgF) in Verbindung mit der Wassergebührenverordnung 1990, betreffend Abwassergebühr mit dem Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG, LGBl. Für Wien Nr. 2/1978 idgF in Verbindung mit der Kanalgebührenverordnung 1988 vom 11.12.1987.

Am **29. März 2019** schrieb die Bf eine E-Mail an die belangte Behörde mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen festgestellte und verrechnete Verbrauch von 4284 m³ im Zeitraum 28.11.17 - 04.12.18, was einem Tagesdurchschnittsverbrauch von 11,5 m³ entspricht, ist nicht nachvollziehbar.

Im Haus leben maximal 10 Personen.

Es ist kein Wasserrohrbruch aufgetreten.

Der Verbrauch in 2017 war 2,85 m³/ Tag.

Daher ersuchen wir um Überprüfung des bei uns eingesetzten Wassermessers. Es ist uns bekannt, dass wir die Kosten tragen müssen, sollte der Wassermesser in Ordnung sein. Bitte um Terminvereinbarung mit Hr...“

Am **15. Mai 2019** teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass der Wasserzähler Nr. W ***1*** beim Stand 5148 m³ einer Genauigkeitsprüfung unterzogen worden wäre und dabei die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Fehlergrenzen nicht überschritten worden wären.

Um eventuelle technische Mängel im Wasserzähler, die bei der vorherigen Genauigkeitsprüfung nicht erkennbar gewesen wären, feststellen zu können, müsse dieser geöffnet werden. Dies weiter Prüfung durch Öffnen und Zerlegen des Wasserzählers könne durch Personal der MA 31 im Beisein der Bf bzw. einer Vertrauensperson erfolgen.

Statt der weiteren Prüfung bei der MA 31 könne aber auch eine weitere Überprüfung des Wasserzählers durch den physikalisch-technischen Prüfdienst des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen verlangt werden, wobei die zusätzlichen Kosten verrechnet werden müssten.

Für den Fall, dass der Wasserzähler für in Ordnung befunden würde, würden sämtliche Kosten mit Gebührenbescheid vorgeschrieben, sollten technische Mängel festgestellt werden, würden keine Kosten vorgeschrieben.

Es wurde um Bekanntgabe bis 12. Juni 2019 ersucht, ob und welche weiteren Überprüfungen durchgeführt werden sollten.

Am **6. Juni 2019** richtete die rechtliche Vertretung der Bf ein **Schreiben an die belangte Behörde**, das zum Inhalt hatte, dass eine Wasserbezugsgebühr von 4.284 m³ sowie eine dementsprechende Abwassergebühr einem Tagesdurchschnittswert von 11,5 m³ entspreche und nicht nachvollziehbar sei.

Dies umso mehr, als im Jahr 2017 ein Tagesdurchschnittsverbrauch von ca 2,85 m³ pro Tag errechnet worden sei.

Seit dem neuerlichen Austausch des Wasserzählers sei der Tagesdurchschnittsverbrauch auf 1,45 m³ pro Tag gesunken. Bereits aus diesen Zahlen ergäbe sich, dass die Wasserverbrauchsabrechnung für den Zeitraum 28.11.2017-31.12.2017 nicht korrekt sein könne und es wurde darauf hingewiesen, dass für die Korrektheit der Ablesung sowie der Abrechnung selbst die belangte Behörde verantwortlich sei.

Um dennoch eine gütliche Einigung zu erzielen, sei die Bf zu einer bestimmten Vorgangsweise bereit: Im Zeitraum 31.01.2017-28.11.2017 wären 819 m³ Wasser verbraucht worden. Lege man diesen Verbrauch auf die mit der gegenständlichen Wasserabrechnung abgerechneten 371 Tage um, so würde das einen Wasserverbrauch von insgesamt 1.009,46 m³ ergeben. Ginge man davon aus, dass der Wasserverbrauch moderat gestiegen sei, könne das mit einem Zuschlag von 5 % berücksichtigt werden, sodass sich für den Abrechnungszeitraum ein Verbrauch von 1.059,94 m³ ergeben würde.

Sollte seitens der Stadt Wien eine Abrechnung auf dieser Basis erstellt werden, sie die Bf unter der Bedingung, dass der Bescheid über den Säumniszuschlag ersatzlos gestrichen würde, zur umgehenden Bezahlung bereit.

Am **10. Juni 2019** stellte die Bf einen **Antrag auf Überprüfung des Wasserzählers durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen** inklusive Öffnung desselben.

Das Gutachten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, das am 20. Juli 2020 amtssigniert wurde hatten neben allgemeinen Daten folgenden Inhalt:

**Bundesamt
für Eich- und
Vermessungswesen**

Physikalisch-technischer Prüfdienst (PTP)

bev.gv.at

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Physikalisch-technischer Prüfdienst (PTP)

ptp@bev.gv.at
+43 1 21110 826327
Fax +43 1 21110 82996000
Arltgasse 35, 1160 Wien

GUTACHTEN

Kaltwasserzähler

Auftragsnummer T20-0281/1

Rückfragen

DW

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund Ihres Auftrages wurden die Funktionstüchtigkeit und die Genauigkeit des nachfolgend näher beschriebenen Messgerätes untersucht. Nachfolgend teilen wir Ihnen die erforderlichen allgemeinen Daten, den Prüfungsablauf und das Ergebnis mit.

1. Allgemeines

Gegenstand	Kaltwasserzähler
Type, Bauart	A1 – CORONA RG, Q ₃ 4 m ³ /h
Fabrikationsnummer (SN)	W ****
Hersteller	DIEHL Metering (MOM)
Auftraggeber	Magistrat der Stadt Wien, MA 31 - Wiener Wasser 1060 Wien, Grabnergasse 6
Auftragsnummer des Auftraggebers	MA 31 - 296187/19, Hr. , vom 23.01.2020
Anzahl der Seiten	5
Eingangsdatum	13.02.2020
Datum der Untersuchung	05.06.2020, 08.06.2020 und 30.06.2020

69

Gutachten Nr.: T20-0281/1

2. Kenndaten des Messgerätes

Mehrstrahl-Flügelradzähler (Nassläufer) mit einer EG-Baumusterprüfbescheinigung (A 0445/4410/2014). Der Zähler besteht aus dem Messeinsatz, einem lackierten Anschlussgehäuse mit Einlaufsieb und dem Verschlussring (Messing).

Dauerdurchfluss (Q_3):	4 m ³ /h	Durchflussbereich (Q_3/Q_1):	R80H
Temperaturbereich:	bis 30 °C	Teilungswert der Anzeige:	0,1 Liter
Anschlussgewinde:	5/4"	Rückflussverhinderer:	nein
Impulsgeber:	nein		

Zählerstand bei der Übernahme im BEV: 05150 m³

3. Prüfungsablauf**3.1 Erste Begutachtung**

Vor den messtechnischen Prüfungen wurde der Zähler äußerlich begutachtet.

Dabei wurde festgestellt, dass der Zähler ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat und die Konformitätskennzeichnung „CE / M17 / 1422“ angebracht war. Diese Kennzeichnung stammt aus dem Jahr 2017 und ist einem österreichischen Eichstempel als gleichwertig anzusehen. Der Zähler galt somit als gültig geeicht bis zum 31. Dezember 2022. Die Konformitätskennzeichnung und die weitere erforderliche Beschriftung des Zählers waren ordnungsgemäß auf dem Zifferblatt angebracht.

Die Sicherung gegen unbefugte Eingriffe erfolgte mittels eines Plombendrahtes auf dem eine blaue Kunststoffplombe mit der Prägung „MOM - CE2 / 17“ angebracht war. Diese Sicherung war unverletzt, sie musste aber nach den messtechnischen Prüfungen entfernt werden, weil der Zähler auch zerlegt wurde.

Am Zähler wurden keine Merkmale festgestellt die auf eine unzulässige Manipulation hinweisen.

Im Einlaufkanal (Sieb) des Anschlussgehäuses sowie im Auslaufkanal wurden keine Fremdkörper oder Beschädigungen vorgefunden.

Vor Beginn der ersten Messungen wurde beim Durchblasen (mit Atemluft) festgestellt, dass sich das Flügelrad des Messeinsatzes leicht (ordnungsgemäß) in Bewegung versetzen lässt.

Bei dieser augenscheinlichen Überprüfung (ohne Zerlegungsarbeiten) konnte somit kein Mangel festgestellt werden

Hinweise:

Eine Aussage über den Zählerstand beim Einbau in die Rohrleitung kann aufgrund der technischen Ausführung des Zählers (Zählwerk ohne Speicherfunktion) nicht getroffen werden.

Die Einbausituation vor Ort (Verwendungsbestimmungen) wurde nicht überprüft.

3.2 Messtechnische Prüfungen

Im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfdienstes wurde das Messgerät unter Anschluss an die österreichischen Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) geprüft.

Die Prüfungen erfolgten im Start-Stopp-Betrieb durch Vergleich mit der Waage des Prüfstandes B im BEV. Sie wurden bei charakteristischen Durchflussstärken dieser Zählerbauart, in der waagrechten Rohrleitung des Prüfstandes, durchgeführt. Die Einbaulage des Zählers (Zifferblatt mit der Zählwerksanzeige in m³ und der Beschriftung) war ebenfalls waagrecht (nicht seitlich gekippt) und er wurde in der am Gehäuse ersichtlichen Durchflussrichtung (Pfeil) durchströmt.

Temperatur des Prüfwassers:	zwischen 9 °C und 16 °C	Einlaufdruck:	ca. 4 bar
Umgebungstemperatur:	21 °C (± 2 °C)		

Gutachten Nr.: T20-0281/1

Ergebnisse der Prüfungen:

Prüf- punkt	Durchflussstärke in Liter/Stunde (l/h)	Messabweichung (Fehler) in % des Prüfvolumens	Zusatzinformationen	
			durchgeflossenes Volumen in Liter	angezeigtes Volumen in Liter
1	301	- 0,5	200,0	199,0
2	99	- 0,1	100,0	99,9
3	54	- 1,2	100,0	98,8
4	2 130	- 0,3	400,0	398,8
5	4 960	+ 0,1	1 000,0	1 001,0

Die festgestellten Messabweichungen (Fehler) liegen somit innerhalb der für eichpflichtige Kaltwasserzähler geltenden Verkehrsfehlergrenzen.

Die angegebenen Messabweichungen wurden als Mittelwert aus mehreren Messungen ermittelt.

Während der messtechnischen Prüfungen wurden keine Undichtheiten festgestellt.

Anmerkungen zu den Ergebnissen:

Die Ergebnisse dieser Prüfungen beziehen sich nur auf das angeführte Messgerät zum Zeitpunkt der Prüfung. Diese Prüfungen gelten nicht als Eichung im Sinne des Maß- und Eichgesetzes.

Die erweiterte Messunsicherheit U dieser Messergebnisse (Messabweichung) beträgt bei den Prüfpunkten 1, 4 und 5 weniger als 0,3 % des Prüfvolumens und bei den Prüfpunkten 2 und 3 weniger als 0,5 %.

Diese angegebene erweiterte Messunsicherheit U entspricht der zweifachen Standardunsicherheit ($k=2$), welche für eine Normalverteilung einen Grad des Vertrauens von etwa 95 % bedeutet. Die Standardunsicherheit wurde dabei in Übereinstimmung mit dem Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen (GUM), „Evaluation of measurement data – Guide to the expression of uncertainty in measurement“, JCGM 100:2008, ermittelt.

Eichrechtliche Vorgaben:

Die Fehler (Messabweichungen) der Kaltwasserzähler dürfen bei der Eichung (Konformitätsbewertungsverfahren) die Eichfehlergrenzen im gesamten Messbereich nicht überschreiten. Diese Fehlergrenzen sind abhängig von der Durchflussstärke und betragen:

zwischen 5 000 l/h und 80 l/h $\pm 2 \%$,

unterhalb von 80 l/h bis 50 l/h $\pm 5 \%$.

Die Verkehrsfehlergrenzen sind die Höchstwerte der zulässigen Fehler sobald sich das Messgerät im Verkehr (Betrieb) befindet und betragen das Zweifache der Eichfehlergrenzen.

Eine gültige Eichung ist grundsätzlich die Voraussetzung dafür, dass ein Messgerät (Wasserzähler) zur Verrechnung verwendet werden darf.

Die Nacheichfrist für Kaltwasserzähler beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr.

Sobald ein Messgerät geöffnet wird, aber auch wenn nur die Plombierung (Sicherung gegen unbefugte Eingriffe) entfernt wird, ist die Eichung ungültig und das Messgerät gilt als ungeeicht.

3.3 Zweite Begutachtung

Nach der messtechnischen Prüfung wurde der Zähler (Gehäuse, Messeinsatz mit Zählwerk) zerlegt und die einzelnen Teile begutachtet.

Es wurde festgestellt, dass alle Zahlenrollen und Zahnräder des Zählwerkes unbeschädigt sind und korrekt ineinander greifen. Auch die beiden Zählwerksachsen (Metallstifte) waren tadellos und im Inneren des Zählwerkes war keine Verschmutzung zu erkennen. Ein unkontrolliertes „stehen“ oder „weiter springen“ der

Gutachten Nr.: T20-0281/1

Zählwerksanzeige (m^3) oder eine andere Fehlfunktion des Zählwerkes kann daher ausgeschlossen werden. Im Inneren des Messwerkes waren das Flügelrad, der Flügelradbecher (Kunststoff) und der zugehörige Lagerstift unbeschädigt und unauffällig.

Andere Mängel (Bruch eines Bauteiles, außergewöhnliche Abnutzung, besondere Verunreinigung, ...) konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Außerdem war auch kein Anhaltspunkt dafür zu finden, dass in den Zähler eingegriffen (manipuliert) wurde.

Im Zusammenhalt mit den Ergebnissen der durchgeführten messtechnischen Prüfungen konnte somit kein Mangel festgestellt werden.

4. Anmerkungen

Die unter Freigabe zuletzt angeführte Person unterzeichnet in der Funktion der Leitung des Physikalisch-technischen Prüfdienstes (PTP). Alle weiteren unter Freigabe angeführten Personen unterzeichnen in der Funktion des verantwortlichen Fachpersonals.

Dieses Gutachten darf nur vollständig und unverändert weitergegeben werden. Auszüge oder Änderungen sind unzulässig.

Da Gutachten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterfertigt werden, ist diese laut Signaturen-gesetz einer eigenhändigen Unterschrift gleichwertig (Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen – Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016, in der geltenden Fassung).

5. GUTACHTEN – Zusammenfassung, Bewertung

- Der Zähler war (wegen seiner Konformitätskennzeichnung) als gültig geeicht anzusehen und er war auch ordnungsgemäß gegen unbefugte Eingriffe gesichert.
- Aussagen über den Zählerstand beim Einbau des Zählers in die Rohrleitung und die Einbausituation vor Ort können nicht getroffen werden.
- Bei der äußerlichen (ersten) Begutachtung wurde kein Mangel festgestellt.
- Die Messabweichungen (Fehler) des Zählers lagen bei den messtechnischen Prüfungen innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen.
- Beim zerlegten Zähler (zweite Begutachtung) konnte kein Mangel an den einzelnen Bauteilen festgestellt und keine Manipulation nachgewiesen werden.
- Wegen der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen kann eine ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes bis zum Zeitpunkt des Zerlegens angenommen werden.

Gutachten Nr.: T20-0281/1

Informative Hinweise auf mögliche Sachverhalte (Erfahrungswerte) die nicht Bestandteil dieses Gutachtens sind:

- Druckschwankungen (Druckstöße) in den öffentlichen Rohrleitungen (z.B. durch Drucksteigerungspumpen) können dazu führen, dass sich das Flügelrad des Messeinsatzes, trotz geschlossener Entnahmeventile bewegt. Eine derartige Bewegung kann die Anzeige (rote Zeiger) des Zählwerkes jeweils geringfügig verändern.
- Auch eine schlecht entlüftete Rohrleitung in der Hausinstallation kann zu einer druckabhängigen Wasserbewegung und somit auch zu einer geringfügigen Bewegung der Zählwerksanzeige führen.
- Schwer zu erkennen sind Wasserverluste durch defekte Ventile die sich im Bereich einer automatischen Nachfülleinrichtung befinden (z.B. Schwimmbecken, Warmwasserbehälter).
- Bei Heizungsanlagen, die mit Frischwasser gegen Überhitzung geschützt werden, kann ein klemmendes offenes Ventil zu einem hohen Wasserverbrauch führen. Hier wird das verbrauchte Wasser oft direkt in die Abflussrohre geleitet.
- Wenn sich ein roter Zeiger am Zifferblatt trotz geschlossener Entnahmeventile weiter dreht, so ist dies meistens ein Hinweis auf einen (unbekannten) Wasserverbrauch und kein Defekt im Inneren des Zählers.
- Alte und verunreinigte Zähler können schwergängig sein. Wenn diese durch neue, ordnungsgemäß funktionierende Zähler ersetzt werden, kann es daher zu einem scheinbaren Mehrverbrauch kommen.
- Wenn bei einem Wasserrohrbruch (nach dem Zähler) eine Fließgeschwindigkeit des Wassers von 8 m/sec erreicht wird, dann entspricht dies bei einem inneren Rohrdurchmesser von 15 mm einem Wasserverbrauch von etwa 5 m³/h oder 120 m³ pro Tag. Bei einer Fließgeschwindigkeit von 6 m/sec und einem inneren Rohrdurchmesser von 12 mm sind dies etwa 2 m³/h oder 48 m³ pro Tag.
- Ein Wasserrohrbruch nach dem Zähler und die damit verbundene hohe Fließgeschwindigkeit des Wassers (vor dem Zähler) können auch dafür verantwortlich sein, dass sich Verunreinigungen (Rostkörner, Ablagerungen, Fremdkörper) von den Rohrleitungen und Armaturen lösen und in den Zähler eingeschwemmt werden. Dies kann zu kleinen Beschädigungen, aber auch zu einer Schwergängigkeit des Zählers führen.
- Eine Schwergängigkeit kann aber auch durch eingeschwemmten Sand oder eine Verschlammung entstehen.
- Auch mit sauberem Wasser können Schäden entstehen, wenn der Zähler (beispielsweise) längere Zeit an der oberen Grenze der möglichen Durchflussstärke oder mit Luft (anstatt Wasser) betrieben wird.

Elektronische Amtssignatur Official Electronic Signature		
Signaturwert / Signature Value	n1Zjzs+rc/C2RpLARQ70xsleBS8psZUp73fAqg7i/01M78a9WoDiAAYHdcnjTp1HNDX1tgmPYOfnQhbHr+LnWH4+ZBUmOYfYbw47FvdKYNy8vlpXfRYMzL9uwUF3IO9+MKxIYQMuoYJvvyWS71D1pTSlljXYIR2FbxQ3rbkARoy4vHz54O09UoJPCmNA9eRbcGKE0syNmc5UAAzLDOaUzCgUBw4Ds6UysAE0JOrRPqBOnkP8D/nejyys hxbZTqEI0I5h4SryYSilff6ejRTN1+of1YJMeiATW24zKy6hCjC2tJTaAWG0P0wcbWs4VONGr7ufZj8H8b5a cSizEQ==	
	Unterzeichner / Signatory	Physikalisch-technischer Prüfdienst des BEV
	Datum und Zeit / Date and Time	2020-07-20T09:50:09+02:00
	Zertifikat-Aussteller / Certificate Issuer	CN=a-sign-corporate-light-03,OU=a-sign-corporate-light-03,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr. / Serial No.	1906624897
Prüfinformation Verification Information	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bev.gv.at/amtssignatur Information about the verification of the electronic signature and the printout can be found at: https://www.bev.gv.at/amtssignatur	
Hinweis Note	Dieses Dokument wurde amtssigniert. This document was signed with an official electronic signature.	

Bei der Ablesung vor Ort am 25. Juni 2019 wurden 124 m³ festgestellt. Es hätte im April 2017 ein Hotel eröffnet mit 5 Suiten für maximal 12 Gäste und es hätte ein Rauschen an den Leitungen vernommen werden können, die zu einer Klimaanlage führen würden, die scheinbar an das Wasser angeschlossen sei, wobei ein Defekt des Magnetventils vermutet worden wäre.

Ein nasser Fleck wäre beim Eingang zum Wasserzähler festgestellt worden, wobei der Hotelmanager diesen als schon ewig vorhanden bezeichnete, und es. Auch hätte feucht gerochen, der Hotelmanager hätte auch angegeben, dass sich ein Entfeuchter im Keller befinde, der täglich entleert würde mit ca 6 l pro Tag. Pool, Whirlpool oder Garten gäbe es keinen und die Pflanzen würden per Hand gegossen, einen plausiblen Grund für den hohen Verbrauch von 11,54 m³ pro Tag hätte nicht festgestellt werden können.

Am 28. Juni 2019 teilte die belangte Behörde gem. § 183 Abs. 4 BAO das bisherige Ermittlungsergebnis mit, ua von der genannten Begehung vor Ort am 25. Juni im Beisein des Hotelmanagers und der Ablesung des Wasserzählers Nr. ***3*** mit einem Stand von 124 m³. Es wurde ebenfalls mitgeteilt, dass der Wasserzähler diesen Verbrauch gemessen hätte, obwohl laut Aussage des Hotelmanagers *„derzeit keine Zimmer vermietet sind“*.

Die Bf wurde auch über das Rauschen in den Leitungen informiert, die der Klimaanlage zugeordnet worden wären, die die Temperatur vom Weinkeller regle und nach Aussage des Hotelmanagers nie abgeschaltet sei. Daher könne nicht festgestellt werden, ob das Fließgeräusch aufhöre, wenn die Klimaanlage nicht in Betrieb sei.

Die belangte Behörde empfahl, alle Klimaanlagen im Haus zu überprüfen, speziell jedoch die Leitung im Kesselhaus mit der Klimaanlage für den Weinkeller und bot die Möglichkeit, dazu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Am 2. Juli 2019 untersagte die Bf der belangten Behörde ausdrücklich die Einziehung des Gesamtbetrages von 21.643,49 € von deren Konto. Dieser Betrag setze sich aus der Lastschriftanzeige vom 14. Juni 2019 sowie laut Zusatzinformation auch die Lastschriftanzeige mit dem Betrag von 17.393,47 € für die gegenständliche Rechnung vom 15. März 2019 sowie den Säumniszuschlag zusammen.

Am 16. Juli 2019 übermittelte die Bf ein weiteres Schreiben an die belangte Behörde, das sich auf die Vorkorrespondenz bezog. Beigefügt war ein Schreiben einer Installationsfirma vom 12. Juli 2019, die mit der Wartung der Klimaanlagen im gegenständlichen Objekt betraut wäre und woraus hervorgehe, dass die Klimaanlagen keinen Einfluss auf den Trinkwasserverbrauch

haben könnten. Die Versorgung der Klimaanlage erfolge mittels Kältemittelgas und es gäbe im Weinkeller einen Umluftkühler mit Kondensatoreinheit im Technikraum. Zwar könne dieses Gerät auf Grund des verbauten Ventilators die Strömungsgeräusche verursacht haben, keinesfalls aber den erhöhten Wasserverbrauch. Ein altes Gerät, das über einen Umlaufwasserkreis mit der Lüftung verbunden sei, sei seit mehreren Jahren außer Betrieb, auch hierbei handle es sich um kein Gerät, das mit der Trinkwasserleitung verbunden sei.

Die Bf führte den erhöhten Wasserverbrauch auf einen defekten Zähler zurück. Das ergebe sich auch daraus, dass die Klimaanlage bereits seit mehreren Jahren bestehe und nach neuerlichem Austausch des Zählers nicht geändert worden wäre.

Da vor Einbau des „*inkriminierten Zählers*“ ein normaler Wasserverbrauch gemessen worden wäre, und dieser nach neuerlichem Austausch des Zählers auch wieder auf übliche Werte gesunken sei, ergebe sich eindeutig, dass der ursprünglich verbaute Zähler den Wasserverbrauch korrekt abgebildet hätte.

Es wurde um Stellungnahme und Äußerung zum Vergleichsangebot der Bf ersucht.

Aus dem beigelegten Schreiben der Klimaanlagefirma ging hervor, dass die Klimaanlagen keinen Einfluss auf Trinkwasser hätten.

Am 9. September 2020 erließ die belangte Behörde die Beschwerdeentscheidung, mit der sie die Beschwerde als unbegründet abwies.

Die für den Zeitraum 28.11.2017 bis 04.12.2018 vorgenommenen Gebührenfestsetzungen würden, mit Ausnahme der unbestritten gebliebenen Festsetzung der Wasserzählergebühr, auf den Angaben des bis 07.05.2019 in die Anschlussleitung eingebaut gewesenen städtischen Wasserzählers Nr. ***1*** beruhen, der für die Zeit vom 28.11.2017 bis 04.12.2018 einen Wasserbezug von 4284 m³ (11,54 m³ pro Tag) aus der öffentlichen Wasserversorgung registriert hätte.

Die Bf hätte sich gegen diese Festsetzung mit der Begründung gewendet, dass eine Wasserbezugsgebühr für 4.284 m³ Wasser sowie eine Abwassergebühr für die gleiche Kubikmeteranzahl abgerechnet worden sei, also einem Tagesdurchschnittswert von 11,5 m³ entspreche, was nicht nachvollziehbar sei, umso mehr, als im Jahr 2017 ein Tagesdurchschnittsverbrauch von 2,85 m³ pro Tag errechnet werden hätte können und seit neuerlichem Austausch des Wasserzählers der Tagesdurchschnittsverbrauch auf 1,45 m³ pro Tag gesunken sei, woraus sich ergebe, dass die Wasserverbrauchsabrechnung für den Zeitraum 28.11.2017 bis 04.12.2018 nicht korrekt seien könne.

Um dennoch eine gütliche Einigung herbeizuführen, hätte sie vorgeschlagen, im Zeitraum 31.01.2017 bis 28.11.2017 den Verbrauch von 819 m³ Wasser auf die mit der streitgegenständlichen Wasserabrechnung abgerechneten 371 Tage umzulegen, die einen Wasserverbrauch von insgesamt 1.009,46 m³ ergeben würde und ausgehend von einem moderaten Wasserverbrauchsanstieg, einen Zuschlag von 5 % zu berücksichtigen, sodass sich für den Abrechnungszeitraum ein Verbrauch von 1.059,94 m³ ergebe. Unter der Voraussetzung, dass der Bescheid über die Verrechnung eines Säumniszuschlages ersatzlos aufgehoben würde, wäre die zur umgehenden Bezahlung bereit.

Die belangte Behörde hielt dazu fest, dass die Verbrauchsanlage (Innenanlage) in den Verantwortungsbereich der Wasserabnehmerin falle (§ 12 ff. WVG).

Demnach hätte das Wasser, sobald es in die Verbrauchsanlage gelangt sei, die Sphäre der Wasserabnehmerin erreicht, die das Risiko für Vorkommnisse in ihrer Sphäre trage. Auf Grund der die Wasserabnehmerin treffenden Obsorgepflicht (§ 15 WVG) hätte sie die Verbrauchsanlage und insbesondere die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und in Abständen von mindestens 3 Monaten auf ihre Dichtheit zu überprüfen (z.B. durch monatliche Ablesung des Wasserzählers).

§ 11 Abs. 1 WVG bestimme, dass Wasser grundsätzlich über einen von der Stadt Wien beigestellten Wasserzähler abgegeben und die bezogene Wassermenge nach dessen Angaben ermittelt werde. Diese Angaben seien verbindlich, wenn sie die in den Eichvorschriften festgelegten Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten würden. Eine andere, als jene nach § 11 Abs. 1 WVG vorzunehmende Ermittlung der Wasserbezugsmenge wäre jedoch nur dann vorgesehen, wenn die Angaben des amtlichen Wasserzählers die Fehlergrenzen überschreiten (vgl. § 11 Abs. 4 WVG).

Festzuhalten wurde, dass der Wasserzählerstand bei den amtlichen Jahresablesungen fotografisch festgehalten werde.

Eine Überprüfung der Fotos der Ablesungen vom 28.11.2017 (Ablesestand: 614 m³) und vom 04.12.2018 (Ablesestand: 4898 m³) hätte weder eine Fehlablesung noch eine fehlerhafte Eingabe der Zählerstände ergeben.

Entgegen dem Vorbringen der Bf, wonach seit neuerlichem Austausch des Wasserzählers der Tagesdurchschnittsverbrauch auf 1,45 m³ pro Tag gesunken sei, ergebe sich bereits laut den Anzeigen des Wasserzählers Nr. ***1*** vom 04.12.2018 bis zu seinem Ausbau am 07.05.2019 ein Verbrauchsrückgang wie folgt:

WZ.Nr. Ablesedatum Ablesestand durchschnittlicher Verbrauch pro Tag

Wasserzählernr.	Ablesedatum	Ablesestand	Durchschnittlicher Tagesverbrauch
2	02.12.2015	2411 m ³	
	31.01.2017	2815 m ³	0,94 m ³
	17.07.2017	3021 m ³	1,23 m ³
1	17.07.2017	1 m ³	
	28.11.2017	614 m ³	4,57 m ³
	04.12.2018	4898 m ³	11,54 m ³
	29.03.2019	5066 m ³	1,46 m ³
	07.05.2019	5148 m ³	2,10 m ³

Auf Ersuchen der Bf wäre Wasserzähler Nr. ***1*** am 7. Mai 2019 aus der Anschlussleitung ausgebaut und vom Amtssachverständigen der MA 31 - Fachgruppe Wasserzähler

beim Stand von 5148 m³ (Ausbaustand) einer Genauigkeitsprüfung unterzogen worden, wobei aber die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten erlaubten Fehlergrenzen nicht überschritten worden wären. Über dieses Prüfergebnis wäre die Bf mit Schreiben vom 15. Mai 2019, Zl. MA 31 - 296187/19, informiert und ihr gleichzeitig die Möglichkeit geboten worden, den Zähler entweder durch die MA 31, im Beisein der Bf bzw. unter Beiziehung einer Vertrauensperson, auf eventuelle technische Mängel im Wasserzähler oder durch den physikalisch-technischen Prüfdienst des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen prüfen zu lassen. Mit Schreiben vom 10.06.2019 hätte die Bf daraufhin die weitere Überprüfung des Wasserzählers Nr. ***1*** durch den physikalisch-technischen Prüfdienst des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen beantragt.

Laut dessen Gutachten vom 20. Juli 2020, wäre der Zähler als gültig geeicht anzusehen und auch ordnungsgemäß gegen unbefugte Eingriffe gesichert. Bei der äußerlichen (ersten) Begutachtung sei kein Mangel festgestellt worden. Die Messabweichungen (Fehler) des Zählers lägen bei den messtechnischen Prüfungen innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen. Beim zerlegten Zähler (zweite Begutachtung) hätte kein Mangel an den einzelnen Bauteilen festgestellt und keine Manipulation nachgewiesen werden können. Wegen der Ergebnisse der

durchgeführten Prüfungen könne eine ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes bis zum Zeitpunkt des Zerlegens angenommen werden.

Da Fehlablesungen ausgeschlossen werden könnten, die Überprüfungen des Wasserzählers Nr. ***1*** keine Beanstandungen ergeben und der Wasserzähler für in Ordnung befunden worden wäre, damit seitens der Behörde keine Zweifel an der Anzeigefähigkeit des Messgerätes bestehen würden, wären dessen Anzeigen als verbindlich anzusehen und die von diesem Wasserzähler für die Zeit vom 28.11.2017 bis 04.12.2018 angezeigte Wassermenge von insgesamt 4284 m³ zu Recht für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren herangezogen worden.

Gemäß § 20 Abs. 1 WVG seien vom Wasserabnehmer für das abgegebene Wasser Wasserbezugsgebühren und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler Wasserzählergebühren zu entrichten, außer wenn die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke erfolge, was nachzuweisen wäre. Weiters seien keine Gebühren für solche Wassermengen zu entrichten, die auf Grund von Gebrechen an der Wasserzähleranlage, die durch die Stadt Wien bzw. durch in ihrem Auftrag handelnde Personen verschuldet worden wären, ohne Verschulden des Wasserabnehmers verbraucht worden wären.

Ein Verschulden der Stadt Wien oder einer in ihrem Auftrag handelnden Personen sei aus der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb eine Herabsetzung der Wasserbezugsgebühren daher nicht möglich sei.

Aus welchen Gründen es zu dem Wasser- und Abwasserverbrauch gekommen sei, sei abgesehen von dem nicht vorliegenden Fall der Verwendung für Löschwasserzwecke, ohne Bedeutung. Die Abgabenbehörde hätte daher nicht Verbrauchsgewohnheiten der Hausbewohner oder allfällige Mehrverbrauchsquellen zu erheben, sondern lediglich, ob der Wasserzähler in Ordnung wäre. Da es auf das durch den Wasserzähler geflossene Wasser ankomme, sei die Wassermenge auch dann gebührenpflichtig verbraucht, wenn Rohrbrüche in der Hausleitung, schadhafte oder offen gebliebene Ventile sowie unbemerkt offen gebliebene Wasserhähne nach dem Wasserzähler zu einem unkontrollierten Wasseraustritt führen würden. Welches Schicksal die Wassermenge nach Durchfluss durch den Wasserzähler in der Innenanlage erleide, wäre ohne rechtliche Bedeutung.

Zitiert wurde VwGH 16.11.1988, 97/17/0022, zur Wasserversorgung von Bad Ischl; VwGH 28.2.1986, 84/17/0070 zum Wiener Wasserversorgungsgesetz - entnommen aus der Entscheidung des Bundesfinanzgerichts vom 07.03.2016, GZ RV/74001 28/2015.

Die nach den Angaben des städtischen Wasserzählers angezeigte Wassermenge gelte zufolge § 12 KKG als in den öffentlichen Kanal abgegeben und sei daher auch Grundlage für die

Berechnung der Abwassergebühr gemäß § 11 Abs. 2 KKG. Diese gesetzliche Vermutung wäre lediglich durch § 13 Abs. 1 KKG widerlegbar.

Gemäß § 13 Abs. 1 KKG wäre für nach § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 % für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und

1. der Nachweis der nicht in den öffentlichen Kanal gelangenden Abwassermengen (zB für die Bewässerung von Grünflächen, für Produktionszwecke) durch den Einbau geeichter Wasserzähler (Subzähler) erbracht würde. Diese Subzähler seien vom Gebührenschuldner bzw. von der Gebührenschuldnerin auf seine bzw. ihre Kosten durch einen dazu befugten Gewerbetreibenden bzw. eine dazu befugte Gewerbetreibende einbauen zu lassen, zu warten und instand zu halten.

2. der Nachweis der nicht in den öffentlichen Kanal gelangenden Abwassermengen bei Schäden an der Verbrauchsanlage durch prüfungsfähige Unterlagen (zB Arbeitsbestätigung oder Rechnung einer Installationsfirma) vom Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin erbracht werde.

Gemäß § 13 Abs. 1 KKG würden die Nachweiserbringung in welchem Umfang eine Nichteinleitung der bezogenen Wassermenge in den öffentlichen Kanal erfolgt sei, grundsätzlich dem Abgabepflichtigen obliegen.

Nicht der Abgabenbehörde, sondern dem Abgabepflichtigen sei somit die Beweislast auferlegt und es schlage auch zum Nachteil der betreffenden Partei aus, wenn der Gegenbeweis nicht zu erbringen sei.

Als Hilfestellung wäre seitens der belangten Behörde MA 31 - Fachbereich Wasserverteilung/SSV, im Beisein des Hotelmanagers, am 25. Juni 2019 eine Erhebung vor Ort erfolgt, um eventuell der Ursache des Mehrverbrauchs auf den Grund zu gehen.

Mit E-Mail vom 28.06.2019 wäre die Bf über das bisherige Ermittlungsverfahren wie folgt in Kenntnis gesetzt worden:

*„Bei der Erhebung vor Ort am 25.06.2019 im Beisein des Hotelmanagers wurde der Wasserzähler Nr. ***3*** bei einem Stand von 124 m 3 abgelesen (2,51 m 3/Tag). Es wurde festgestellt, dass der gegenständliche Wasserzähler einen Verbrauch misst, obwohl laut Auskunft des Hotelmanagers derzeit keine Zimmer vermietet sind.*

Bei der Überprüfung im Kesselhaus konnte ein rauschen in den Leitungen vernommen werden, diese wurden zu einer Klimaanlage zugeordnet, die die Raumtemperatur vom Weinkeller regelt

und laut Auskunft des Hotelmanagers nie abgeschaltet ist. Daher konnte nicht festgestellt werden, ob das (Fließ-) Geräusch aufhört, wenn die Klimaanlage außer Betrieb genommen wird.

Es wird daher empfohlen, ALLE Klimaanlage im Haus zu überprüfen, speziell jedoch die Leitung im Kesselhaus mit der Klimaanlage für den Weinkeller.

Sie können dazu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abgeben.“

Mit E-Mail vom 16. Juli 2019 hätte die Bf im Wesentlichen mitgeteilt, dass sie in der Beilage ein Schreiben der Installationsges.m.b.H. weitergeleitet hätte, die mit der Wartung der Klimaanlage in gegenständlichem Objekt beauftragt wäre. Aus diesem Schreiben ginge hervor, dass die Klimaanlage keinen Einfluss auf den Trinkwasserverbrauch haben könnten. Die Versorgung der Klimaanlage erfolge mit Kältemittelgas und gäbe es im Weinkeller einen Umluftkühler mit Kondensatoreinheit im Technikraum. Zwar könne dieses Gerät aufgrund des verbauten Ventilators die Strömungsgeräusche verursacht haben, keinesfalls jedoch den erhöhten Wasserverbrauch.

Seitens der Bf wäre weder ein Hinweis auf den Grund des erhöhten Wasserverbrauchs, noch ein im § 13 Abs. 1 KKG geforderter Nachweis geführt worden. Es könne daher nicht festgestellt werden, ob und in welchem Ausmaß Abwassermengen in den öffentlichen Kanal gelangt seien oder eben nicht. Daher sei auch eine Herabsetzung der Abwassergebühr nicht möglich.

Am 17. September 2020 stellte die Bf Vorlageantrag und im Zuge dessen Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht.

Die Bf stellte den Sachverhalt dahingehend dar, dass der durch den ersten Wasserzähler festgestellte Verbrauch von ca 11,58 m³ Wasser pro Tag viel zu hoch sei und sich durch einen Zählertausch und Einbau des zweiten Zählers drastisch gesenkt hätte auf rund 1,45 m³.

In weiterer Folge hätte die belangte Behörde den Wasserzähler überprüft und die Bf eine Überprüfung des Wasserzählers durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beantragt.

Mit der nunmehr bekämpften Beschwerdeverentscheidung hätte die belangte Behörde die Beschwerde der Bf zurückgewiesen (gemeint war wohl abgewiesen) und dies ausschließlich damit begründet, dass die Überprüfung des Wasserzählers keine Beanstandungen ergeben hätte, obwohl die belangte Behörde selbst auf Seite 2 der angefochtenen Entscheidung den Durchschnittsverbrauch für die Vorperioden mit rund 1 bis 1,5 m³ und für die nachfolgenden Perioden mit rund 1,5 bis 2,0 m³ festgestellt hätte.

Als nächstes argumentierte die Bf unrichtige Tatsachenfeststellungen:

Die belangte Behörde hätte in ihrer Beschwerdeentscheidung festgestellt, dass der vom installierten Wasserzähler angezeigte Verbrauch der Vorschreibung der Wasser- und Abwassergebühren zugrunde zu legen sei, da laut Gutachten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20.07.2020 der Zähler als gültig geeicht anzusehen und auch ordnungsgemäß gegen unbefugte Eingriffe gesichert wäre. Es sei das vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erstellte Gutachten der Bf weder zur Kenntnis gebracht, noch der Bf die Gelegenheit gegeben worden, an der Befundaufnahme teilzunehmen. Wie die belangte Behörde richtig festgestellt hätte, wäre der Zähler lediglich als gültig geeicht anzusehen. Zu keinem Zeitpunkt hätte die belangte Behörde festgestellt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Wasserzähler um ein geeichtes Gerät gehandelt hätte.

Die Behörde hätte auf Seite 2 der Beschwerdeentscheidung festgestellt, dass der Verbrauch vor Einbau des in Rede stehenden Wasserzählers erheblich niedriger gewesen wäre. Gleiches gelte für die Perioden nach Ausbau des Wasserzählers und Einbau einer neuen Zähleinheit wieder im normalen Bereich. Bereits aus diesem Grund hätte die Behörde zu dem Schluss kommen müssen, dass die Ablesewerte des Zählers mit der Zählernummer ***1*** nicht der Abrechnung zu Grunde gelegt werden hätten können.

Die Bf brachte auch vor, dass Verfahrensvorschriften verletzt worden wären:

Mit Schriftsatz vom 7. Juni 2019 hätte die Bf die Überprüfung des Wasserzählers durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beantragt, die belangte Behörde hätte mit Schreiben vom 2. August 2019 mitgeteilt, dass der amtliche Wasserzähler Nr. ***1*** der weiteren Überprüfung an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übergeben worden wäre und erst mit Beschwerdeentscheidung vom 9. September 2020 hätte die Bf Kenntnis darüber erlangt, dass tatsächlich eine Überprüfung durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen stattgefunden hätte und darüber ein Gutachten erstellt worden wäre. Desweiteren führte die Bf aus, dass das Gutachten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ihr zu keinem Zeitpunkt zur Stellungnahme übermittelt worden wäre und ihr bis dato der Inhalt dieses Gutachtens nicht bekannt wäre.

Dadurch, dass die belangte Behörde der Bf die Möglichkeit genommen hätte, zum Gutachten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen Stellung zu nehmen, wäre das rechtliche Gehör der Bf verletzt worden und diese Verletzung wäre noch dadurch erschwert worden, als die Bf - außer infolge des E-Mails der belangten Behörde, dass der Wasserzähler weitergeleitet worden wäre - zu keinem Zeitpunkt Kenntnis darüber hatte, ob und wann eine Befundaufnahme stattgefunden hätte. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Bf hätte es jedenfalls einer Ladung zur Befundaufnahme sowie einer Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gutachten vor Erlassung der Beschwerdeentscheidung bedurft. Dadurch wären wesentliche

und zentrale Verfahrensrechte der Bf verletzt worden und deshalb sei die Berufungsvorentscheidung der belangten Behörde jedenfalls mit Nichtigkeit behaftet.

Am **2. Oktober 2020 informierte die belangte Behörde** die Bf über das bisherige Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und teilte der Bf mit, dass das Gutachten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Juli 2020 über den Kaltwasserzähler Nr. W ***1*** als Beilage zum Bescheid vom 4. September 2020 am 8. September 2020 versendet worden wäre. Das Gutachten wäre beiliegend und die Bf könne dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung Stellung nehmen.

Am **21. Oktober 2020 nahm die Bf dazu nochmals Stellung** und stellte fest, dass das Gutachten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ihr erstmals am 20. Juli 2020 zugestellt worden wäre. Das Gutachten komme zu dem Schluss, dass der Zähler lediglich aufgrund seiner Konformitätskennzeichnung als gültig geeicht anzusehen wäre. Eine tatsächliche Eichung des Zählers hätte nicht festgestellt werden können.

Wichtig sei nach Ansicht der Bf die Anmerkung unter Punkt 5 des Gutachtens, nach der Aussagen über den Zählerstand beim Einbau des Zählers in die Rohrleitung und die Einbausituation vor Ort nicht getroffen werden könnten.

Da der Bf als Endverbraucherin nicht bekannt sei, wie der konkrete Zähler einzubauen wäre, könne keine Aussage darüber getroffen werden, ob tatsächlich eine ordnungsgemäße Einbaulage des Zählers bei der Montage gegeben wäre.

Ebenso könne seitens der Bf nicht ausgeschlossen werden, dass bereits bei Einbau des Wasserzählers ein erhöhter Zählerstand gegeben wäre.

Aus anwaltlicher Vorsicht bringe die Bf daher nunmehr weiters auch vor, dass der durch die belangte Behörde erfolgte Einbau des Wasserzählers nicht lege artis erfolgt sei und daher eine korrekte Feststellung des Wasserverbrauchs durch den dergestalt eingebauten Wasserzähler nicht möglich wäre.

Die Montage des Wasserzählers wäre durch die belangte Behörde erfolgt und hätte durch den Bf nicht beeinflusst werden können. Die dadurch erfolgte Abweichung des Zählung vom tatsächlichen Wasserverbrauch sei daher jedenfalls durch die belangte Behörde zu verantworten und somit sei der Wasserverbrauch auf Grund der Verbräuche vor und nach der Verwendung deskonkreten Zählers zu berechnen.

Weiters werde vorgebracht, dass der Wasserzähler bereits bei Einbau einen abweichenden Zählerstand aufgewiesen haben müsse, da ansonsten ein derartig hoher und für den Betrieb der Bf unüblicher Verbrauch nicht registriert hätte werden können.

3. Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht:

Am 14. Dezember 2020 wurde der gegenständliche Fall dem Bundesfinanzgericht vorgelegt.

Die belangte Behörde stellte den Sachverhalt wie folgt dar:

*„Die im angefochtenen Gebührenbescheid für den Zeitraum 28.11 .2017 bis 04.12.2018 vorgenommenen Gebührenfestsetzungen beruhen, mit Ausnahme der unbestritten gebliebenen Festsetzung der Wasserzählergebühr, auf den Angaben des bis 07.05.2019 in die bescheidgegenständliche Anschlussleitung eingebaut gewesenen städtischen Wasserzählers Nr. ***1***, der für die Zeit vom 28.11 .2017 bis 04.12.2018 einen Wasserbezug von 4284 m³ (11 ,54 m³ pro Tag) aus der öffentlichen Wasserversorgung registriert hat.*

Primär ist festzuhalten, dass die Verbrauchsanlage (Innenanlage) in den Verantwortungsbereich der Wasserabnehmerin fällt (vgl. § 12 ff. Wasserversorgungsgesetz - WVG, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der geltenden Fassung). Demnach hat das Wasser, sobald es in die Verbrauchsanlage gelangt ist, die Sphäre der Wasserabnehmerin erreicht, die das Risiko für Vorkommnisse in ihrer Sphäre trägt. Auf Grund der die Wasserabnehmerin treffenden Obsorgepflicht (vgl. § 15 WVG) hat sie die Verbrauchsanlage und insbesondere die Absperrhähne jederzeit in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und in Abständen von mindestens 3 Monaten auf ihre Dichtheit zu überprüfen (z.B. durch monatliche Ablesung des Wasserzählers).

§ 11 Abs. 1 Wasserversorgungsgesetz -WVG, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der geltenden Fassung, bestimmt, dass Wasser grundsätzlich über einen von der Stadt Wien beigestellten Wasserzähler abgegeben und die bezogene Wassermenge nach dessen Angaben ermittelt wird. Diese Angaben sind verbindlich, wenn sie die in den Eichvorschriften festgelegten Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten (Abs. 3). Eine andere, als jene nach § 11 Abs. 1 WVG vorzunehmende Ermittlung der Wasserbezugsmenge ist jedoch nur dann vorgesehen, wenn die Angaben des amtlichen Wasserzählers die Fehlergrenzen überschreiten (vgl. § 11 Abs. 4 WVG). Festzuhalten ist auch, dass der Wasserzählerstand bei den amtlichen Jahresablesungen fotografisch festgehalten wird. Eine Überprüfung der Fotos der Ablesungen vom 28.11 .2017 (Ablesestand: 614 m³) und vom 04.12.2018 (Ablesestand 4898 m³) ergab jedoch weder eine Fehlablesung noch eine fehlerhafte Eingabe der Zählerstände. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach seit neuerlichem Austausch des Wasserzählers der Tagesdurchschnittsverbrauch auf 1,45 m³ pro Tag gesunken sei, ergibt sich bereits laut den

Anzeigen des Wasserzählers Nr. ***1*** vom 04.12.2018 bis zu seinem Ausbau am 07.05.2019 ein Verbrauchsrückgang.

WZ.Nr.	Ablesedatum	Ablesestand	durchschnittlicher Verbrauch pro Tag
2	02.12.2015	2411 m ³	
	31.01.2017	2815 m ³	0,94 m ³
	17.07.2017	3021 m ³	1,23 m ³
1	17.07.2017	1 m ³	
	28.11.2017	614 m ³	4,57 m ³
	04.12.2018	4898 m ³	11,54 m ³
	29.03.2019	5066 m ³	1,46 m ³
	07.05.2019	5148 m ³	2,10 m ³

Gemäß § 20 Abs. 1 WVG sind vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin für das abgegebene Wasser Wasserbezugsgebühren und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler Wasserzählergebühren zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke erfolgt. Der Wasserbezug für Feuerlöschzwecke ist vom Wasserabnehmer bzw. von der Wasserabnehmerin durch geeignete Unterlagen (z.B. Protokoll über den Feuerwehreinsatz) nachzuweisen. Weiters sind keine Gebühren für solche Wassermengen zu entrichten, die auf Grund von Gebrechen an der Wasserzähleranlage, die durch die Stadt Wien bzw. durch in ihrem Auftrag handelnde Personen verschuldet wurde, ohne Verschulden des Wasserabnehmers bzw. der Wasserabnehmerin verbraucht wurden. Die Bestimmungen der Obsorgepflicht (§ 15) sind zu beachten.

Dass ein Verschulden der Stadt Wien oder einer in ihrem Auftrag handelnden Personen vorliegt, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Eine Herabsetzung der Wasserbezugsgebühren ist daher nicht möglich.

Die nach den Angaben des städtischen Wasserzählers angezeigte Wassermenge gilt zufolge § 12 Abs. 1 Z 1 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, in der geltenden Fassung, als in den öffentlichen Kanal abgegeben und ist daher auch Grundlage für die Berechnung der Abwassergebühr (vgl. § 11 Abs. 2 KKG). Diese gesetzliche Vermutung ist lediglich durch § 13 Abs. 1 KKG widerlegbar.

Gemäß § 13 Abs. 1 KKG ist für nach § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 vH der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und

1. der Nachweis der nicht in den öffentlichen Kanal gelangenden Abwassermengen (zB für die Bewässerung von Grünflächen, für Produktionszwecke) durch den Einbau geeichter Wasserzähler (Subzähler) erbracht wird. Diese Subzähler sind vom Gebührenschuldner bzw. von der Gebührenschuldnerin auf seine bzw. ihre Kosten durch einen dazu befugten Gewerbetreibenden bzw. eine dazu befugte Gewerbetreibende einbauen zu lassen, zu warten und instand zu halten.

2. der Nachweis der nicht in den öffentlichen Kanal gelangenden Abwassermengen bei Schäden an der Verbrauchsanlage durch prüfungsfähige Unterlagen (zB Arbeitsbestätigung oder Rechnung einer Installationsfirma) vom Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin erbracht wird.

Wie aus § 13 Abs. 1 KKG eindeutig hervorgeht, obliegt die Nachweiserbringung in welchem Umfang eine Nichteinleitung der bezogenen Wassermenge in den öffentlichen Kanal erfolgt ist, grundsätzlich dem Abgabepflichtigen. Nicht der Abgabenbehörde, sondern dem Abgabepflichtigen ist somit die Beweislast auferlegt und es schlägt auch zum Nachteil der betreffenden Partei aus, wenn der Gegenbeweis nicht zu erbringen ist.“

Dazu gab die belangte Behörde folgende Stellungnahme ab:

„Auf Ersuchen der Wasserabnehmerin wurde Wasserzähler Nr. ***1*** am 07.05.2019 aus der Anschlussleitung ausgebaut und vom Amtssachverständigen der MA 31 - Fachgruppe Wasserzähler beim Stand von 5148 m³ (Ausbaustand) einer Genauigkeitsprüfung unterzogen, wobei aber die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten erlaubten Fehlergrenzen nicht überschritten wurden. Über dieses Prüfergebnis wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15.05.2019, Zi. MA 31 -- 296187/19, informiert und ihr gleichzeitig die Möglichkeit geboten, den Zähler entweder durch die MA 31, im Beisein der Beschwerdeführerin bzw. unter Beiziehung einer Vertrauensperson, auf eventuelle technische Mängel im Wasserzähler oder durch den physikalisch-technischen Prüfdienst des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen prüfen zu lassen. Mit Schreiben vom 10.06.2019 hat die Beschwerdeführerin daraufhin die weitere Überprüfung des Wasserzählers Nr. ***1*** durch den physikalisch-technischen Prüfdienst des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen beantragt.

Laut Gutachten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20.07.2020, Auftragsnummer T20-0281/1, war der Zähler als gültig geeicht anzusehen und er war auch ordnungsgemäß gegen unbefugte Eingriffe gesichert. Bei der äußerlichen (ersten) Begutachtung wurde kein Mangel festgestellt. Die Messabweichungen (Fehler) des Zählers lagen bei den messtechnischen Prüfungen innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen. Beim zerlegten Zähler (zweite Begutachtung) konnte kein Mangel an den einzelnen Bauteilen

festgestellt und keine Manipulation nachgewiesen werden. Wegen der Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen kann eine ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes bis zum Zeitpunkt des Zerlegens angenommen werden.

Der Beschwerdeführerin wurde das Gutachten sowohl als Beilage zum Bescheid vom 04.09.2020 (siehe Aktenseite 73-75), als auch mit Schreiben vom 02.10.2020 (siehe Aktenseite 49) zur Kenntnis gebracht und sie auch in der Beschwerdeentscheidung vom 09.09.2020 (siehe Aktenseite 36-38) über das Prüfergebnis informiert.

*Da Fehlablesungen ausgeschlossen werden können, die Überprüfungen des Wasserzählers Nr. ***1*** keine Beanstandungen ergaben und der Wasserzähler für in Ordnung befunden wurde, damit seitens der Behörde keine Zweifel an der Anzeigefähigkeit des Messgerätes bestehen, sind dessen Anzeigen als verbindlich anzusehen und wurde die von diesem Wasserzähler für die Zeit vom 28.11.2017 bis 04.12.2018 angezeigte Wassermenge von insgesamt 4284 m³ zu Recht für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren herangezogen.*

Aus welchen Gründen es zu dem Wasser- und Abwasserbrauch gekommen ist, ist abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall der Verwendung für Löschwasserzwecke, ohne Bedeutung. Die Abgabenbehörde hat daher nicht etwa die Verbrauchsgewohnheiten der Hausbewohner oder allfällige Mehrverbrauchsquellen zu erheben, sondern lediglich, ob der Wasserzähler in Ordnung war. Da es auf das durch den Wasserzähler geflossene Wasser ankommt, ist die Wassermenge auch dann gebührenpflichtig verbraucht, wenn Rohrbrüche in der Hausleitung, schadhafte oder offen gebliebene Ventile sowie unbemerkt offen gebliebene Wasserhähne nach dem Wasserzähler zu einem unkontrollierten Wasseraustritt führen. Welches Schicksal die Wassermenge nach Durchfluss durch den Wasserzähler in der Innenanlage erleidet, ist ohne rechtliche Bedeutung (vgl. VwGH 16.11.1988, 97/17/0022, zur Wasserversorgung von Bad Ischl, VwGH 28.2.1986, 84/17/0070 zum Wiener Wasserversorgungsgesetz - entnommen aus der Entscheidung des Bundesfinanzgerichts vom 07.03.2016, GZ RV/7400128/2015).

Als Hilfestellung erfolgte seitens der MA 31 - Fachbereich Wasserverteilung/SSV, im Beisein des Hotelmanagers, am 25.06.2019 eine Erhebung vor Ort um eventuell der Ursache des Mehrverbrauchs auf den Grund zu gehen.

Mit E-Mail vom 28.06.2019 wurde die Beschwerdeführerin über das bisherige Ermittlungsverfahren wie folgt in Kenntnis gesetzt:

*„Bei der Erhebung vor Ort am 25. 06. 2019 im Beisein des Hotelmanagers wurde der Wasserzähler Nr. ***3*** bei einem Stand von 124 m³ abgelesen (2,51 m³/Tag). Es wurde festgestellt, dass der gegenständliche Wasserzähler einen Verbrauch misst, obwohl laut Auskunft des Hotelmanagers derzeit keine Zimmer vermietet sind.*

Bei der Überprüfung im Kesselhaus konnte ein rauschen in den Leitungen vernommen werden, diese wurden zu einer Klimaanlage zugeordnet, die die Raumtemperatur vom Weinkeller regelt und laut Auskunft des Hotelmanagers nie abgeschaltet ist. Daher konnte nicht festgestellt werden, ob das (Fließ-) Geräusch aufhört, wenn die Klimaanlage außer Betrieb genommen wird.

Es wird daher empfohlen, ALLE Klimaanlagen im Haus zu überprüfen, speziell jedoch die Leitung im Kesselhaus mit der Klimaanlage für den Weinkeller.

Sie können dazu innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abgeben. "

*Mit E-Mail vom 16.07.2019 teilte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen mit, dass sie in der Beilage ein Schreiben der ***4*** Installationsges.m.b.H. weiter leite, welche mit der Wartung der Klimaanlagen in gegenständlichem Objekt beauftragt sei. Aus diesem Schreiben gehe hervor, dass die Klimaanlagen keinen Einfluss auf den Trinkwasserverbrauch haben können. Die Versorgung der Klimaanlage erfolge mit Kältemittelgas und gäbe es im Weinkeller einen Umluftkühler mit Kondensatoreinheit im Technikraum. Zwar könne dieses Gerät aufgrund des verbauten Ventilators die Strömungsgeräusche verursacht haben, keinesfalls jedoch den erhöhten Wasserverbrauch. Dass der erhöhte Wasserverbrauch auf einen defekten Zähler zurückzuführen sei, ergäbe sich in diesem Zusammenhang auch daraus, dass die Klimaanlage bereits seit mehreren Jahren bestehe und nach neuerlichem Austausch des Zählers nicht geändert wurde. Da vor Einbau des inkriminierten Zählers ein normaler Wasserverbrauch gemessen worden wäre und diesen nach neuerlichem Austausch des Zählers auch wieder auf übliche Werte gesunken sei, ergäbe sich eindeutig, dass der ursprünglich verbaute Zähler den Wasserverbrauch korrekt abgebildet habe.*

*Zu dem Vorbringen im Schreiben vom 21.10.2020, betreffend den erhöhten Zählerstand beim Einbau des Wasserzählers Nr. ***1*** (siehe Aktenseite 59; Rückseite) darf darüber informiert werden, dass auf dem Auftragsschein des langjährigen und daher routinierten Kontrahenten ***5***, anlässlich des Zählertausches (Wasserzähler Nr. ***2*** wurde am 17.07.2017 gegen den Wasserzähler Nr. ***1*** getauscht) der Einbaustand des Wasserzählers Nr. ***1*** mit 1 m³ vermerkt ist. Darüber hinaus könnte, wie aus obige Verbrauchsaustellung ersichtlich, lediglich der Wasserverbrauch vom 17.07.2017 bis 28.11.2017 von einem höheren Einbaustand beeinflusst worden sein, nicht aber der Verbrauch im Zeitraum vom 28.11.2017 bis 04.12.2018. Der Verbrauch vom 17.07.2017 bis 28.11.2017 wurde aber bereits mit Gebührenbescheid vom 16.03.2018 abgerechnet und wurde gegen diesen Gebührenbescheid keine Beschwerde erhoben. Aus der Aktenlage ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, dass der Wasserzähler Nr. ***1*** nicht mit dem Stand von 1 m³ eingebaut wurde oder eine nicht ordnungsgemäße Einbaulage des Zählers bei der Montage gegeben war.“*

Am **25. Mai 2021** erstattete die Bf ein weiteres Vorbringen dahingehend, dass wie schon vorgebracht, der von der belangten Behörde festgestellte Wasserverbrauch nicht auf ein Verhalten der Bf zurückgeführt werden könne und nach Austausch des Wasserzählers sich der Verbrauch schlagartig reduziert hätte. Mit Datum vom 12.03.2021 wäre der Bf die Abrechnung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 01.12.2020 zugestellt worden, aus der sich wiederum ein Verbrauch von lediglich 234 m³ ergeben hätte.

Aus dem Vorbringen ergäbe sich, dass der von der Abgabenbehörde festgestellte Wasserverbrauch tatsächlich nicht erfolgt sei und somit die Vorschreibung der Gebühren unrechtmäßig wäre.

Am **15. Februar 2023** richtete das Bundesfinanzgericht einen Beschluss als vorbereitenden Vorhalt für die mündliche Verhandlung an die Bf und die belangte Behörde.

Die belangte Behörde wurde ersucht, die gegenständliche Bescheidbeschwerde vom 29. März 2019 dem Bundesfinanzgericht vorzulegen, da diese weder im vorgelegten Akt noch im dazugehörigen Aktenverzeichnis aufzufinden war.

An die Bf wurden drei Fragen gerichtet, zum einen, wie ihr Vorbringen entstanden sei, dass erst nach dem Ausbau des Zählers Nr. ***1***, also am 7. Mai 2019, der Verbrauch sich schlagartig reduziert hätte, zum anderen, was die Bf mit einer „Ladung zur Befundaufnahme“ meine, nachdem der Zähler bereits dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen übergeben wurde und zum dritten Punkt, dass der gegenständliche Zähler laut Gutachten auf Seite 2 unter Punkt 3.1. ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen habe und dementsprechend gekennzeichnet wäre, was laut Gutachten einem österreichischen Eichstempel wörtlich „als gleichwertig anzusehen“ sei, Stellung zu nehmen.

Die **belangte Behörde antwortete am 23. Februar 2023**, eingelangt beim Bundesfinanzgericht am 28. Februar 2023, indem sie bekannt gab, dass die Bf mit E-Mail vom 29. März 2019 (Aktenseite 61) einen Antrag auf Zählerüberprüfung eingebracht hätte.

In dieser E-Mail wären Äußerungen zu dem festgestellten und verrechneten Verbrauch im Gebührenbescheid vom 15. März 2019 getroffen, der der E-Mail als Beilage angefügt gewesen wäre (Aktenseite 62).

Primär wäre diese Eingabe seitens der Kanzleimitarbeiterinnen nicht als Bescheidbeschwerde angesehen und daher auch nicht als solche protokolliert worden. Auch für die technischen Mitarbeiterinnen der für die Überprüfung der Wasserzähler zuständigen Fachgruppe wäre eine Bescheidbeschwerde nicht erkennbar gewesen.

Erst auf Grund der Eingabe des Rechtsvertreters vom 6. Juni 2019 und dem Hinweis auf das am 29. März 2019 erhobene Rechtsmittel, wäre die Eingabe (E-Mail) der Bf vom 29. März 2019 als rechtzeitig eingebrachte Beschwerde gegen den Gebührenbescheid vom 15. März 2019 gewertet worden.

Die **Bf antwortete am 15. März 2023**, beim Bundesfinanzgericht eingelangt am 17. März 2023 auf die erste Frage, dass die der Bf vorgeschriebene Gebühr bedeuten würde, dass die Bf pro Tag rund 11,58 m³ Wasser verbraucht hätte, und nach der von ihr beantragten Überprüfung des im Gebäude installierten Wasserzählers, dieser in weiterer Folge ausgebaut und ein neuer installiert worden wäre, wonach sich der Wasserverbrauch wieder auf ein nachvollziehbares Niveau von rund 1,45 m³ gesenkt hätte.

In der Vorperiode Jahr 2017 ergäbe sich ein Tagesdurchschnittsverbrauch von rund 2,85 m³. In den Perioden danach hätte sich zwischen 04.12.2018 und 03.12.2019 ein Verbrauch von 628 bei einem Tagesdurchschnitt von 1,73 und zwischen 03.12.2019 und 01.12.2020 ein Verbrauch von 253 bei einem Tagesdurchschnitt von 0,70 errechnet.

Wie sich aus den Vorschreibungen und Verbräuchen erkennen ließe, sei der Verbrauch bis zum Einbau des Zählers ***1*** normal und nach Ausbau des Zählers ebenfalls wieder. Es liege daher auf der Hand, dass ein fehlerhaftes Bauteil oder ein unvorhergesehenes Geschehen zu dem erhöhten Wasserverbrauch geführt habe.

Auf die zweite Frage antwortete die Bf, dass eine Beiziehung des Vertreters der Bf bei der Überprüfung des Wasserzählers im Hinblick auf Fair Trial jedenfalls geboten gewesen wäre, da andernfalls der Bf jede Möglichkeit genommen werde, entsprechende Fragen an den Sachverständigen zu richten.

Erstmalig wurde vorgebracht, dass allgemein bekannt sei, dass es, abhängig von der Einbaulage und anderen Umständen, bei Wasserzählern immer wieder vorkomme, dass die Anzeige des Zählers defekt sei bzw. Fehlfunktionen aufweise sodass z.B. die Drehung der Hunderterstelle auch eine (unbeabsichtigte) Mitdrehung der Tausenderstelle bewirke, was mittlerweile auch aus den Medien bekannt wäre und mit dem Sachverständigen zu erörtern gewesen wäre.

Zum dritten Punkt nahm die Bf dahingehend Stellung, dass ein Konformitätsverfahren im Unterschied zur Eichung nicht bedeute, dass es richtig anzeige, sondern lediglich, dass es baugleich zu einem geprüften Mustergerät wäre und ausgeschlossen werden könne, dass ein anderer Grund als ein Defekt des Zählers den hohen Wasserverbrauch verursacht hätte.

Für die mündliche Verhandlung führte die Bf aus, dass ihres Erachtens die Einvernahme des Geschäftsführers erforderlich sein werde, da dieser Aussagen zum Verbrauch machen könne.

Am 23. März 2023 richtete das Bundesfinanzgericht einen weiteren Beschluss an die Bf und die belangte Behörde.

Beiden Parteien wurde die Stellungnahme der jeweils anderen Partei im Zuge des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und vorgehalten und ausdrücklich die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

Beide Parteien gaben keine Stellungnahme ab.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Die gegenständliche Bf ist zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum Bezieherin von Wiener Wasser.

Am 4. Jänner 2019 machte der Magistrat Wien, Magistratsabteilung 31 – Wiener Wasser (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet) die Bf mit einem Schreiben auf den erhöhten Wasserverbrauch von 4,57 m³ statt bisher 0,94 m³ aufmerksam und wies auf die Obsorgepflicht des § 15 WVG hin, falls keine Gründe für den Mehrverbrauch bekannt wären, dessen Ursache nachzugehen.

Mit Bescheid vom 15. März 2019 erließ die belangte Behörde einen Bescheid über Wasser- und Abwassergebühren für folgende Zeiträume:

Gebühr	Zeitraum	Menge in m ³	Bruttobetrag in €
Wasserbezugsgebühr	28.11.2017-31.12.2017	381 m ³	708,66
Wasserbezugsgebühr	01.01.2018-04.12.2018	3903	7259,58
Abwassergebühr	28.11.2017-31.12.2017	381	777,24
Abwassergebühr	01.01.2018-04.12.2018	3903	7962,12
Gesamtbetrag (abzüglich Teilzahlungen)			17052,43

Es fand im verfahrensgegenständlichen Zeitraum kein Verbrauch von Löschwasser statt.

Am 29. März 2019 richtete die Bf, zu diesem Zeitpunkt in der gegenständlichen Rechtsangelegenheit noch nicht rechtlich vertreten, ein E-Mail an die belangte Behörde mit folgendem Text:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen festgestellte und verrechnete Verbrauch von 4284 m³ im Zeitraum 28.11.17 - 04.12.18, was einem Tagesdurchschnittsverbrauch von 11,5 m³ entspricht, ist nicht nachvollziehbar.

Im Haus leben maximal 10 Personen.

Es ist kein Wasserrohrbruch aufgetreten.

Der Verbrauch in 2017 war 2,85 m³/ Tag.

Daher ersuchen wir um Überprüfung des bei uns eingesetzten Wassermessers. Es ist uns bekannt, dass wir die Kosten tragen müssen, sollte der Wassermesser in Ordnung sein. Bitte um Terminvereinbarung mit Hr...“

Beigefügt war der gegenständliche Bescheid vom 15. März 2019.

In diesem Mail erkannte die belangte Behörde keine Beschwerde.

Am 15. Mai 2019 teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass der Wasserzähler Nr. W ***1*** beim Stand 5148 m³ einer Genauigkeitsprüfung unterzogen worden wäre und dabei die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Fehlergrenzen nicht überschritten worden wären.

Am 6. Juni 2019 zeigte die rechtliche Vertretung des Bf diese an und erklärte, dass die Bf ihr den gegenständlichen Bescheid, gegen den sie am 29. März 2019 ein „Rechtsmittel“ erhoben hätte, an, übergeben hätte.

Nur auf Grund dieser Aussage im Schreiben der rechtlichen Vertretung behandelte die belangte Behörde das E-Mail der Bf vom 29. März 2019 als Beschwerde.

Die belangte Behörde wies mit Beschwerdeverentscheidung vom 9. September 2020 die Beschwerde als unbegründet ab und stellte den gesamten Verbrauch des gegenständlichen Wasserzählers Nr. ***1*** dar und dass sich der Verbrauch desselben Zählers vor dem gegenständlichen Zeitraum 28. November 2017 und 4. Dezember 2018 sowie danach deutlich geringer zeigten:

Wasserzählernr.	Ablesedatum	Ablesestand	Durchschnittlicher Tagesverbrauch
2	02.12.2015	2411 m ³	
	31.01.2017	2815 m ³	0,94 m ³
	17.07.2017	3021 m ³	1,23 m ³
1	17.07.2017	1 m ³	
	28.11.2017	614 m ³	4,57 m ³
	04.12.2018	4898 m ³	11,54 m ³
	29.03.2019	5066 m ³	1,46 m ³
	07.05.2019	5148 m ³	2,10 m ³

Der Wasserzähler Nr. ***1*** wurde am 7. Mai 2019 ausgebaut.

Das Gutachten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, das am 20. Juli 2020 amtssigniert wurde, konnte keine Defekte feststellen.

Am 17. September 2020 stellte die Bf Vorlageantrag und im Zuge dessen Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht.

Der Verbrauch von ca 11,58 m³ Wasser pro Tag, den der Wasserzähler Nr. ***1*** im verfahrensgegenständlichen Zeitraum 28. November 2017 bis 4. Dezember 2018 festgestellt hat, hat sich im Zeitraum danach vom 4. Dezember 2018 bis 7. Mai 2019 noch bevor ein Zählertausch und Einbau des nachfolgenden Zählers erfolgt ist, drastisch gesenkt auf rund 1,45 m³.

Gegen die Messungen des Zählers Nr. ***1*** vor und nach dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum hat die Bf kein Rechtsmittel erhoben.

Im Zuge der Ermittlungen des Bundesfinanzgerichtes nach Vorlage des Falles ergab sich, dass aus dem gesamten Akteninhalt des vorgelegten Falles kein Beschwerdevorbringen ersichtlich war.

Das Bundesfinanzgericht richtete daher am 15. Februar 2023 einen Beschluss an die belangte Behörde, in dem es sie aufforderte, die gegenständliche Bescheidbeschwerde dem Bundesfinanzgericht binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses vorzulegen, da diese weder im vorgelegten Akt noch im dazugehörigen Aktenverzeichnis aufzufinden war.

Die belangte Behörde antwortete am 23. Februar 2023, einlangend mit 28. Februar 2023 beim Bundesfinanzgericht, indem sie bekannt gab, dass die Bf lediglich mit E-Mail vom 29. März 2019 (Aktenseite 61) einen Antrag auf Zählerüberprüfung eingebracht hätte.

In dieser E-Mail wären Äußerungen zu dem festgestellten und verrechneten Verbrauch im Gebührenbescheid vom 15. März 2019 getroffen, der der E-Mail als Beilage angefügt gewesen wäre (Aktenseite 62). Primär wäre diese Eingabe seitens der Kanzleimitarbeiterinnen nicht als Bescheidbeschwerde angesehen und daher auch nicht als solche protokolliert worden. Auch für die technischen Mitarbeiterinnen der für die Überprüfung der Wasserzähler zuständigen Fachgruppe wäre eine Bescheidbeschwerde nicht erkennbar gewesen.

Erst auf Grund der Eingabe des Rechtsvertreters vom 6. Juni 2019 und dem Hinweis auf das am 29. März 2019 erhobene „Rechtsmittel“, wäre die Eingabe (E-Mail) der Bf vom 29. März 2019 als rechtzeitig eingebrachte Beschwerde gegen den Gebührenbescheid vom 15. März 2019 gewertet worden.

Das Bundesfinanzgericht übermittelte diese Antwort der Bf zur Kenntnisnahme unter ausdrücklicher Einräumung der Möglichkeit zur einer allfälligen Stellungnahme/Ergänzung/Äußerung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Beschlusses.

Der Beschluss wurde der Bf am 30. März 2023 zugestellt und es erfolgte keine Stellungnahme oder sonstige Äußerung dazu.

2. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ist auf Grund des eindeutigen Urkundeninhalts in Form des vorgelegten Aktes der belangten Behörde sowie der im Zuge der Ermittlungen des Bundesfinanzgerichtes an beide Parteien übermittelten Beschlüsse und deren Beantwortungen durch beide Parteien als erwiesen anzusehen.

Die Beantwortungen wurden der jeweils anderen Verfahrenspartei zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beiden Parteien wurde ausdrücklich die Möglichkeit einer Stellungnahme oder sonstigen Äußerung im Zuge des Parteiengehörs eingeräumt.

Beide Parteien nahmen nicht Stellung.

Es wurde auch keine Fristerstreckung für eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme beantragt.

Der Verfahrensgang von der Erlassung des Wasser- und Abwasserbescheides durch die belangte Behörde bis zur Vorlage beim Bundesfinanzgericht ist durch den vorgelegten Akt der belangten Behörde und insbesondere die Eingaben der Bf und ihrer rechtlichen Vertretung, den Antrag auf Überprüfung des Wasserzählers sowie die weitere Vorgehensweise der belangten Behörde und schließlich den Vorlageantrag und die Vorlage vor dem Bundesfinanzgericht im Detail nachvollziehbar und damit evident.

Auch in das Gutachten des Amtes für Eich- und Vermessungswesen, das den Zähler als wegen seiner Konformitätskennzeichnung gültig geeicht ansah und auch sonst keine Mängel außerhalb der zulässigen Fehlergrenzen feststellen konnte, wurde Einsicht genommen, um es der Beweiswürdigung zu unterziehen.

Dass die Eingabe der Bf per E-Mail, mit der sie die Überprüfung des gegenständlichen Wasserzählers beantragte, zunächst nicht und erst durch dessen Bezeichnung als „Rechtsmittel“ durch den Parteienvertreter in einer Eingabe im Juni 2019 als Beschwerde behandelt wurde und auf Grund dessen eine Beschwerdeverentscheidung erlassen wurde, war auf Grund der Aktenvorlage bzw. des Aktenverzeichnisses nicht ersichtlich und wurde dem Bundesfinanzgericht erst im Zuge seiner Ermittlungen nach Aufforderung der belangten Behörde, die Beschwerde nachzureichen, bekannt gegeben und in der Folge in seiner Gesamtheit der Beweiswürdigung unterzogen.

Die obigen Sachverhaltsfeststellungen sind allesamt aktenkundig.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I. (Aufhebung der Beschwerdeverentscheidung)

3.1.1. Rechtsgrundlagen

§ 245 BAO idgF

(1) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Enthält ein Bescheid die Ankündigung, dass noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Beschwerdefrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Bescheid auf einen Bericht (§ 150) verweist.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung (§ 93 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Beschwerdefrist gehemmt.

§ 250 BAO idgF

(1) Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;*
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;*
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;*
- d) eine Begründung.*

§ 264 BAO idgF

(1) Gegen eine Beschwerdeverentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdeverentscheidung zu enthalten.

(2) Zur Einbringung eines Vorlageantrages ist befugt

- a) der Beschwerdeführer, ferner*
- b) jeder, dem gegenüber die Beschwerdeverentscheidung wirkt.*

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdeverentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeverentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

...

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.

...

(7) Durch die Aufhebung einer Beschwerdeverentscheidung scheidet der Vorlageantrag aus dem Rechtsbestand aus.

§ 278 BAO

(1) Ist die Bescheidbeschwerde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes

a) weder als unzulässig oder nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch

b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,

so kann das Verwaltungsgericht mit Beschluss die Beschwerde durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Beschwerdeverentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Eine solche Aufhebung ist unzulässig, wenn die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im weiteren Verfahren sind die Abgabenbehörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im aufhebenden Beschluss dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschluss einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

§ 279 BAO

(1) Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Erkenntnisse (Abs. 1) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Abgabenbehörden an die für das Erkenntnis maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn das Erkenntnis einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

3.1.2. Rechtliche Würdigung

3.1.2.1. E-Mail der Bf vom 29. März 2019

Gemäß § 243 BAO sind gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erlassen, Beschwerden (Bescheidbeschwerden) an die Verwaltungsgerichte zulässig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 245 Abs. 1 BAO beträgt die Beschwerdefrist einen Monat. Die Bescheidbeschwerde ist nach § 249 Abs. 1 BAO bei der Behörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Gemäß § 262 Abs. 1 BAO ist über Bescheidbeschwerden nach Durchführung etwaiger erforderlicher Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeverentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.

Am 15. März 2019 ist der gegenständliche Wasser- und Abwasserbescheid ergangen.

Die Bf, die zu diesem Zeitpunkt noch keine rechtliche Vertretung hatte, richtete ein E-Mail am 29. März 2019 an die belangte Behörde. Die Bf äußerte sich in dem Mail lediglich dahingehend, dass der Wasserverbrauch nicht nachvollziehbar wäre, weil er einem Tagesdurchschnittsverbrauch von 11,5 m³ entspreche, im Haus maximal 10 Personen leben

würden und kein Wasserrohrbruch aufgetreten wäre und nennt den Verbrauch im Jahr 2017 von 2,85 m³/ Tag.

Die Bf ersuchte um Überprüfung des bei ihr eingesetzten Wassermessers im Bewusstsein, dass sie die Kosten tragen müsse, falls dieser in Ordnung sein sollte und bat um Terminvereinbarung. Im Anhang an das Mail wurde der Bescheid übermittelt.

Auch im Betreff des E-Mails wurde lediglich „Antrag auf Zählerüberprüfung“ und die Kontonummer genannt.

Es wurde in dieser Eingabe weder eine Äußerung dahingehend gemacht, gegen den Bescheid mit Beschwerde vorgehen zu wollen oder nicht bereit zu sein, den Betrag zu entrichten oder dergleichen, es wurde auch nicht als Beschwerde bezeichnet.

Es wurde ausschließlich ein Antrag auf Zählerüberprüfung gestellt.

Grundsätzlich könnte ein solcher Antrag natürlich im Rahmen einer Beschwerde gestellt werden, doch sprechen die Textierung dagegen, da es nicht einmal eine Andeutung gab, weder im Text noch im Betreff, dass es sich bei der E-Mail um eine Beschwerde handeln könnte.

Darüberhinaus normiert § 250 BAO den Inhalt und die Wirkung einer Bescheidbeschwerde und zählt folgende vier Inhaltsvoraussetzungen auf:

Erstens muss die Beschwerde den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Dies ist im gegenständlichen Mail-Text nicht der Fall. Als Anhang fügte die Bf den gegenständlichen Bescheid zwar an, das kann aber kaum als „Bezeichnung des Bescheides“ gewertet werden, weil sie ja eine Zählerüberprüfung beantragte und aus dem Bescheid die für diese Überprüfung notwendigen Daten wie Zählernummer bzw. der Zeitraum, Adresse, Kundennummer etc. hervorging – alles Daten, ohne die die Behörde eine Überprüfung des Zählers nicht in die Wege leiten hätte können.

Zweite Voraussetzung einer gültigen Beschwerde ist es, zu erklären, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird.

Darunter ist eine Abgrenzung der Bereiche zu verstehen, über die in der meritorischen Erledigung der Beschwerde jedenfalls abzusprechen ist (*Ritz/Koran*, BAO⁷ zu § 250 Rz 8). Die Bf erklärte nicht, dass sie den Bescheid bekämpfen wolle, sondern lediglich, dass der gemessene Verbrauch nicht nachvollziehbar wäre und kein Wasserrohrbruch stattgefunden hätte.

Eine Willenserklärung, dass der Bescheid angefochten oder gegen ihn vorgegangen werden sollte, ist aus dem Mail nicht ableitbar.

Die dritte Voraussetzung ist der Antrag, welche Änderungen beantragt werden. Der einzige Antrag im gegenständlichen Mail ist der auf Überprüfung des Wasserzählers.

Die vierte und letzte Voraussetzung einer Beschwerde ist eine Begründung. Diese soll die belangten Behörde in die Lage versetzen, klar zu erkennen, aus welchen Gründen die Bf die Bescheidbeschwerde für gerechtfertigt hält bzw. für Erfolg versprechend (VwGH 24.10.2005, 2002/13/005).

Keine Begründung stellt zB dar, die nicht näher begründete Behauptung, die vorgeschriebene Abgabe sei zu hoch oder der Bescheid sei ungesetzlich (VwGH 28.04.1993, 91/13/0023; VwGH 08.11.1983, 82/14/0031).

Die Ausführungen der Bf richten sich lediglich darauf, dass der Verbrauch nicht nachvollziehbar ist führt das auf das Nichtvorliegen eines Wasserrohbruchs bzw. einen niedrigeren Verbrauch 2017 zurück und beantragte deshalb eine Überprüfung des Wasserzählers.

Die gesetzlich geforderten Voraussetzungen des § 250 BAO liegen somit bei dem gegenständlichen E-Mail nicht vor.

Der Text des E-Mails ist vielmehr inhaltlich klar darauf gerichtet, dass eine Überprüfung des Wasserzählers beantragt wurde und zeigt keine darüberhinausgehende Absicht.

Bei einem eindeutigen Inhalt eines Anbringens iSd § 85 BAO ist eine davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck kommende Absicht des Einschreiters nicht maßgebend (so auch BFG vom 16.5.2018, RV/3100322/2018; *Fischerlehner/Brennsteiner*, BAO³ zu § 85 Tz 3).

Dass die Bezeichnung als Beschwerde nicht erfolgte ist dabei nicht ausschlaggebend, sondern vielmehr erfolgt die Beurteilung von Anbringen auf den Inhalt und das erkennbare Ziel der Partei an (siehe auch *Ritz/Koran*, BAO⁷ zu § 85 Rz 1) – im gegenständlichen Fall die Überprüfung des Wasserzählers, die von der Bf beantragt wurde.

Demzufolge stellt das E-Mail vom 29. März 2019 keine Bescheidbeschwerde dar.

Dies hat die belangte Behörde auch in ihrer ersten Einschätzung richtig erkannt und teilte auf Vorhalt und Ersuchen des Bundesfinanzgerichtes mit, dass sie nicht von einem Beschwerdebegehren, sondern lediglich von einem Antrag auf Überprüfung des Wasserzählers ausgegangen wäre und diesen zur Kenntnis genommen hätte.

3.1.2.2. Eingabe der rechtlichen Vertretung der Bf vom 6. Juni 2019

Erst durch die Eingabe der rechtlichen Vertretung am 6. Juni 2019, die dieses mail nachträglich als „Rechtsmittel“ bezeichnete, ging die belangte Behörde von einem Rechtsmittel aus und erließ in der Folge eine abweisende Beschwerdeverentscheidung.

Die Eingabe des Rechtsanwaltes selbst ist lediglich als Erklärung zu werten, kann aber schon auf Grund des langen Zeitabstandes, der zwischen der Zustellung des Bescheides an die Bf im März 2019 und der Eingabe durch den Rechtsanwalt drei Monate später lag, ebenfalls nicht als rechtzeitige Bescheidbeschwerde beurteilt werden.

Festzuhalten ist, dass eine Eingabe (wie zB ein Antrag oder ein ähnliches Anbringen), die keine Beschwerde darstellt bzw. der die Voraussetzungen für eine Bescheidbeschwerde gemäß § 250 BAO fehlen, nachträglich nicht dadurch zum „Rechtsmittel“ bzw. zu einer Bescheidbeschwerde wird, weil ein Parteienvertreter sie nachträglich als solche bezeichnet und vielleicht damit zu „retten“ versucht, dass sein Mandant durch dessen Eingabe, die vor dem Gesetz keine Beschwerde darstellt, die zulässige Rechtsmittelfrist versäumt hat.

Denn grundsätzlich wäre das E-Mail, falls es sich dabei um eine Beschwerde gehandelt hätte und die Inhaltsvoraussetzungen des § 250 BAO aufgewiesen hätte, rechtzeitig eingebracht gewesen, weil gemäß § 245 BAO ein Monat ab Zustellung des Bescheides eine Beschwerde zu erheben ist, während die Eingabe des Parteienvertreters vom 6. Juni 2019 deutlich außerhalb der Rechtsmittelfrist viel zu spät erfolgt wäre, um als Bescheidbeschwerde zu reüssieren und als Bescheidbeschwerde zurückzuweisen gewesen wäre.

3.1.2.3. Vorlage ohne Bescheidbeschwerde

Durch die Bezeichnung (des Parteienvertreters) des Mails als Rechtsmittel im Juni 2019 ging die belangte Behörde irrtümlicherweise nachträglich unter Außerachtlassung der Inhaltsvoraussetzungen des § 250 BAO für eine Bescheidbeschwerde von einer solchen aus.

Ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 85 Abs 2 BAO unter Fristsetzung der Behebung der Mängel wurde nicht erlassen.

Die belangte Behörde erließ stattdessen am 9. September 2020 eine Beschwerdeverentscheidung.

Gegen diese stellte die Bf einen Vorlageantrag und so kam die gegenständliche Rechtssache durch Vorlage vor das Bundesfinanzgericht.

Eine Eingabe, die keine Beschwerde darstellt, nachträglich als solche zu bezeichnen kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass keine Beschwerde vorliegt. Da im gegenständlichen Fall

also keine Bescheidbeschwerde eingebracht wurde, wurde im Ergebnis die Beschwerdeverentscheidung vom 9. September 2020 ohne Vorliegen einer Beschwerde erlassen. Die Beschwerdeverentscheidung ist somit wegen Unzuständigkeit der Behörde rechtswidrig (siehe auch BFG vom 16.5.2018, RV/3100322/2018; BFG vom 17.12.2015, RV/6101099/2015; BFG vom 6.12.2017, RV/7400051/2017; BFG vom 30.12.2017, RV/7103196/2015; VwGH vom 15.2.2006, 2003/13/0113; VwGH vom 22.9.2000, 98/15/0035).

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht außer in den Fällen des § 278 BAO immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Eine Aufhebung im Sinne des § 279 Abs. 1 BAO darf nur erfolgen, wenn in dieser Sache keine weitere Entscheidung in Betracht kommt.

Eine Aufhebung hat unter anderem zu erfolgen, wenn der angefochtene Bescheid von einer hierfür unzuständigen Behörde erlassen wurde (siehe *Ritz/Koran*, BAO⁷ zu § 279 Rz 5 und 6, erster Punkt). Dies ist u.a. dann der Fall, wenn ein antragsgebundener Verwaltungsakt ohne Antrag ergeht (VwGH 28.06.2001, 2001/16/0182).

Da die Beschwerdeverentscheidung vom 9. September 2020 ohne Vorliegen einer Beschwerde ergangen ist und daher mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der erlassenden Behörde behaftet war, war sie ersatzlos aufzuheben.

Der gegenständliche Bescheid über Wasser- und Abwassergebühren vom 15. März 2019 erwächst dadurch in Rechtskraft.

3.1.2.4. Vorlageantrag scheidet aus dem Rechtsbestand aus

Durch Aufhebung der Beschwerdeverentscheidung ist der dagegen gestellte Vorlageantrag inklusive die darin gestellten Anträge wie zB auf mündliche Verhandlung gemäß § 264 Abs. 7 BAO durch Ausscheiden aus dem Rechtsbestand gegenstandslos geworden.

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision gem. Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 1 VwGG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Diese Voraussetzungen treffen im Beschwerdefall nicht zu. Die Entscheidung ist im Einklang mit der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sodass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wurde.

Demzufolge ist die Revision nicht zulässig.

Wien, am 8. Mai 2023